

# Überwachungsvertrag

Nr. 06-rc/15

Zwischen Kelberger GmbH Loberg 1 84332 Hebersfelden

(kurz „Hersteller“ genannt)

und

Technische Universität München  
Materialprüfungsamt für das Bauwesen MPA Bau - Abteilung Baustoffe

(kurz „Prüfstelle“ genannt)

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

1. Zweck des Vertrages ist die Fremdüberwachung folgender im Werk/Umschlagplatz:

Werk: Grube Holz  
(kurz „Werk“ genannt)

hergestellter/gelagerter Böden und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau

Recycling-Baustoff 0/45

2. Die „Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus“ (TL BuB E-StB) bekannt gegeben durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und nach Maßgabe der Einführung durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, die einschlägigen, jeweils sie betreffenden Bestimmungen der TL BuB E-StB, Anhang B zu beachten und danach zu verfahren.
3. Der Hersteller verpflichtet sich, insbesondere:
  - 3.1 der Prüfstelle die Fachkraft und deren Stellvertreter für die Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) zu benennen und jede Änderung sofort der Prüfstelle anzuzeigen;
  - 3.2 die Beauftragten der Prüfstelle in Wahrnehmung ihrer durch den Vertrag erwachsenden Aufgaben während der Betriebszeit und ohne vorherige Ankündigung das Werk betreten zu lassen;
  - 3.3 der Prüfstelle alle Änderungen in Bezug auf die im Sinne der Nr. 1 dieses Vertrages genannten Baustoffgemische und Böden anzuzeigen, ggf. auch Änderungen in deren Herkunft, Herstellung und Aufbereitung;
  - 3.4 bei einer Unterbrechung in der Herstellung und Aufbereitung der in Nr. 1 dieses Vertrages genannten Böden und Baustoffe, die eine vertragsgemäße Überwachung unmöglich macht, der Prüfstelle die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung und die Wiederaufnahme der Herstellung und Aufbereitung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Prüfstelle verpflichtet sich,

- 4.1 die nach den TL BuB E-StB für die Prüfungen notwendigen Proben, die dem Durchschnitt der Herstellung, Aufbereitung oder des Lagerbestandes entsprechen sollen, stichprobenartig im Werk zu entnehmen;
- 4.2 über die Probenahme und Werksbesichtigung Niederschriften anzufertigen.
5. Die Prüfstelle übermittelt
- 5.1 dem Hersteller den Eignungsnachweis und die Fremdüberwachungszeugnisse
- 5.2 der Straßenbaubehörde in Zweifertigung des Eignungsnachweis und den Überwachungsvertrag sowie auf Verlangen die Fremdüberwachungszeugnisse.
6. Die Prüfstelle ist gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet, ausgenommen sind Auskünfte darüber, welche Hersteller und welche Erzeugnisse güteüberwacht sind. Dienststellen der Straßenbauverwaltung sind nicht Dritte in diesem Sinne.
7. Unbeschadet von Abschnitt 3.1 der TL BuB E-StB, Anhang B kann die Einstellung der Fremdüberwachung erfolgen, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

Von diesem Zeitpunkt an darf mit der Tatsache einer Güteüberwachung des Werkes im geschäftlichen Verkehr nicht mehr geworben werden.

8. Die durch die Güteüberwachung im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt der Hersteller.
9. Der Vertrag ist beiderseits mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres unter Angabe der Gründe schriftlich kündbar. Die Prüfstelle teilt der Straßenbaubehörde Abschluss und Kündigung des Vertrages mit.
10. Sollte ein Teil dieser vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein, so gilt der Vertrag im Übrigen seinem Zweck entsprechend fort.
11. Dieser Vertrag ist in 2 Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Änderungen unter Nr. 1 bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die Prüfstelle teilt der Straßenbaubehörde die Änderungen mit.
12. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

Ort: München, den 23.06.2015  
Materialprüfungsamt für das Bauwesen  
MPA BAU  
Abteilung Baustoffe  
Arbeitsgruppe 5  
"Bitumenhaltige Baustoffe und Gesteine"

  
Ltd.Akad.Dir. Dr.- Ing. Th. Wörner

(Unterschrift)  
Hersteller